

**1. Vereinigung der Einwohnergemeinde
Aeschi und der Einheitsgemeinde Steinhof
(Teil Einwohnergemeinde) sowie der Bür-
gergemeinde Aeschi und der Einheitsge-
meinde Steinhof (Teil Bürgergemeinde)**
**2. Änderung des Verzeichnisses der solothur-
nischen Gemeinden**

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 20. September 2011, RRB Nr. 2011/2017

Zuständiges Departement

Volkswirtschaftsdepartement

Vorberatende Kommission

Sozial- und Gesundheitskommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
1.1 Feststellungen	5
1.1.1 Vorgeschichte	5
1.1.1.1 Einwohnergemeinde Aeschi	5
1.1.1.2 Einheitsgemeinde Steinhof	5
1.1.1.3 Bürgergemeinde Aeschi	5
1.2 Erwägungen	5
1.2.1 Grundsatz	6
2. Verhältnis zur Planung	6
3. Auswirkungen	6
3.1 Vereinigung der Einwohnergemeinde Aeschi und der Einheitsgemeinde Steinhof (Teil Einwohnergemeinde) sowie der Bürgergemeinde Aeschi und der Einheitsgemeinde Steinhof (Teil Bürgergemeinde)	6
3.1.1 Organisatorische Voraussetzungen	6
3.1.2 Finanzielle Voraussetzungen	6
3.1.3 Gemeindebezeichnung.....	7
3.2 Schlussfolgerung	7
4. Rechtliches	7
5. Antrag.....	8
6. Beschlussesentwurf 1	9

Anhang/Beilagen

Beschlussesentwurf 2
Synopsis

Kurzfassung

Die Einwohnergemeinde Aeschi und die Einheitsgemeinde Steinhof (Teil Einwohnergemeinde) sowie die Bürgergemeinde Aeschi und die Einheitsgemeinde Steinhof (Teil Bürgergemeinde) haben in gesonderten Urnenabstimmungen den Zusammenschluss ihrer Gemeinden beschlossen. Die neugebildeten Gemeinden nennen sich Einwohnergemeinde Aeschi und Bürgergemeinde Aeschi.

Das Verzeichnis der solothurnischen Gemeinden ist entsprechend nachzutragen bzw. zu ändern.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Vereinigung der Einwohnergemeinde Aeschi mit der Einheitsgemeinde Steinhof (Teil Einwohnergemeinde) zur Einwohnergemeinde Aeschi sowie dem Zusammenschluss der Bürgergemeinde Aeschi mit der Einheitsgemeinde Steinhof (Teil Bürgergemeinde) zur Bürgergemeinde Aeschi.

1. Ausgangslage

1.1 Feststellungen

1.1.1 Vorgeschichte

1.1.1.1 Einwohnergemeinde Aeschi

Anlässlich der Urnenabstimmung vom 28. August 2011 stimmten die Stimmbürger und Stimmbürgerinnen der Einwohnergemeinde Aeschi einer Vereinigung mit der Einheitsgemeinde Steinhof (Teil Einwohnergemeinde) auf den 1. Januar 2012 mit 341 Ja gegen 27 Nein zu.

Der Gemeindepräsident (vgl. §120 Abs. 2 GpR) erwartete das Abstimmungsresultat. Gegen das Ergebnis gingen keine Beschwerden ein. Der kommunale Volksbeschluss ist rechtskräftig.

1.1.1.2 Einheitsgemeinde Steinhof

Seit dem Zusammenschluss der Einwohnergemeinde Steinhof mit der Bürgergemeinde wurde Steinhof als Einheitsgemeinde geführt. Nachdem jetzt die Einwohnergemeinde Aeschi kein Interesse daran zeigte, durch einen Zusammenschluss mit Steinhof selber zu einer Einheitsgemeinde zu werden, entschloss man sich, den "Bürgerteil" der Einheitsgemeinde Steinhof mit der Bürgergemeinde Aeschi zu vereinigen.

Anlässlich der Urnenabstimmung vom 28. August 2011 stimmten die Stimmbürger und Stimmbürgerinnen der Einheitsgemeinde Steinhof (Teil Einwohnergemeinde) einer Vereinigung mit der Einwohnergemeinde Aeschi sowie der Vereinigung der Einheitsgemeinde Steinhof (Teil Bürgergemeinde) mit der Bürgergemeinde Aeschi auf den 1. Januar 2012 mit 80 Ja gegen 9 Nein zu.

Der Gemeindepräsident (vgl. §120 Abs. 2 GpR) erwartete das Abstimmungsresultat. Gegen das Ergebnis gingen keine Beschwerden ein. Der kommunale Volksbeschluss ist rechtskräftig.

1.1.1.3 Bürgergemeinde Aeschi

Anlässlich der Urnenabstimmung vom 28. August 2011 stimmten die Stimmbürger und Stimmbürgerinnen der Bürgergemeinde Aeschi einer Vereinigung mit der Einheitsgemeinde Steinhof (Teil Bürgergemeinde) auf den 1. Januar 2012 mit 86 Ja gegen 7 Nein zu.

Der Gemeindepräsident (vgl. §120 Abs. 2 GpR) erwartete das Abstimmungsresultat, gegen das Ergebnis gingen keine Beschwerden ein. Der kommunale Volksbeschluss ist rechtskräftig.

1.2 Erwägungen

Neben der Zustimmung der beteiligten Gemeinden bedarf es nach Art. 47 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1; KV) für die Bildung, Vereinigung oder

Auflösung und die Änderung im Bestand und Gebiet der Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden der Zustimmung durch den Kantonsrat.

1.2.1 Grundsatz

Grundsätzlich ist die Vereinigung von Einwohnergemeinden zu grösseren Organisationseinheiten zu begrüssen.

Insbesondere ist der Zusammenschluss an die Hand zu nehmen, wenn die beteiligten Gemeinden noch über genügend organisatorischen und finanziellen Handlungsspielraum verfügen.

2. Verhältnis zur Planung

Das Vorhaben ist im IAFP 2011-2014, Nr. 1415, nicht aufgeführt. Hingegen entspricht die vorliegende Fusion der regierungsrätlichen Legislaturziel-Nr. C.1.7.2.

3. Auswirkungen

Voraussetzungen für die kantonsrätliche Zustimmung ist, dass die Zukunft der neugebildeten Gemeinden in organisatorischer und finanzieller Hinsicht gesichert ist oder wird.

3.1 Vereinigung der Einwohnergemeinde Aeschi und der Einheitsgemeinde Steinhof (Teil Einwohnergemeinde) sowie der Bürgergemeinde Aeschi und der Einheitsgemeinde Steinhof (Teil Bürgergemeinde)

3.1.1 Organisatorische Voraussetzungen

Die personelle Besetzung der Ämter ist gesichert. Sie wird mit dem Zusammenschluss geradezu erleichtert, da selbstredend auch Behörden und Beamtenungen zusammengelegt werden.

3.1.2 Finanzielle Voraussetzungen

Die wichtigsten Kennzahlen bezüglich der finanziellen Lage und Grössenordnung der Gemeinden per 31. Dezember 2010¹ lauten wie folgt:

Einwohnergemeinde Aeschi:

Steuerfuss	115% (2010) / 115% (2011)
Kapital Spezialfinanzierungen	Fr. 569'332
Eigenkapital (Minus = Bilanzfehlbetrag)	Fr. 1'416'443
Nettoschuld	Fr. – 443'041
Einwohner	1'026
Nettoschuld pro Kopf	Fr. – 432
Bilanzsumme	Fr. 5'290'927

Bürgergemeinde Aeschi:

¹ Aktuell verfügbare Jahresrechnungen der Einwohner- und Bürgergemeinde

Eigenkapital (Minus = Bilanzfehlbetrag)	Fr. 961'001
Nettovermögen	Fr. 866'980
Bürger	2'462
Nettovermögen pro Kopf	Fr. 352
Bilanzsumme	Fr. 973'111

Einheitsgemeinde Steinhof:

Steuerfuss	135% (2010) / 135% (2011)
Kapital Spezialfinanzierungen	Fr. 115'332

Eigenkapital (Minus = Bilanzfehlbetrag)	Fr. 285'758
Nettoschuld	Fr. - 128'353
Einwohner	141
Nettoschuld pro Kopf	Fr. - 910
Bilanzsumme	Fr. 1'013'333

Die Buchführung und die Jahresrechnung der beiden Gemeinden entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.

3.1.3 Gemeindebezeichnung

Die vereinigte Einwohnergemeinde Aeschi und die Einheitsgemeinde Steinhof (Teil Einwohnergemeinde) wird künftig die Bezeichnung "Einwohnergemeinde Aeschi" und die Bürgergemeinde Aeschi und die Einheitsgemeinde Steinhof (Teil Bürgergemeinde) die Bezeichnung "Bürgergemeinde Aeschi" tragen.

3.2 Schlussfolgerung

Eine Vereinigung der Gemeinden erweist sich als sinnvoll und zweckmässig. Damit kann die Aufgabenerfüllung der ehemaligen Gemeinde Steinhof sowohl in personeller als auch struktureller Hinsicht langfristig besser gesichert werden.

4. Rechtliches

Erlasse und Änderungen von Gesetzen, die der Kantonsrat mit weniger als zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschliesst, unterliegt der obligatorischen Volksabstimmung (Art. 35 Abs. 1 Bst. d KV). Werden Gesetze von zwei Drittel oder mehr anwesenden Mitgliedern beschlossen, unterliegt sie dem fakultativen Referendum (Art. 36 Abs. 1 Bst. b KV).

5. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Christian Wanner
Landammann

Andreas Eng
Staatschreiber

6. **Beschlussesentwurf 1**

Vereinigung der Einwohnergemeinde Aeschi und der Einheitsgemeinde Steinhof (Teil Einwohnergemeinde) sowie der Bürgergemeinde Aeschi und der Einheitsgemeinde Steinhof (Teil Bürgergemeinde)

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 20. September 2011 (RRB Nr. 2011/2017), beschliesst:

I.

Der Vereinigung der Einwohnergemeinde Aeschi mit der Einheitsgemeinde Steinhof (Teil Einwohnergemeinde) wird zugestimmt. Die Gemeinde trägt künftig die Bezeichnung "Einwohnergemeinde Aeschi".

II.

Die Vereinigung der Bürgergemeinde Aeschi mit der Einheitsgemeinde Steinhof (Teil Bürgergemeinde) wird zugestimmt. Die Gemeinde trägt künftig die Bezeichnung "Bürgergemeinde Aeschi".

III.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt Referendum.

¹⁾ BGS 111.1.

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Gemeinden (4; GRO, STE, SCH, SCN)

Zivilstand und Bürgerrecht (2; NAE, SCH)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Oberamt Solothurn-Lebern

Amt für Finanzen

Departemente (5, zur Weiterleitung an die betroffenen Amtsstellen)

Gerichtsverwaltung

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Aeschi, 4556 Aeschi

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Steinhof, 4556 Steinhof

Kantonale Finanzkontrolle

Staatskanzlei (3, STU, ROL, STE)

Amtsblatt (Referendum)

Parlamentdienste